

MURTENSEE

Auszug aus der Gesetzgebung • Ausgabe 2015

FISCHEREIGERÄTE UND -METHODEN

ANGELHAKEN UND KÖDER

- Sportfischer, die Inhaber eines Sachkundenachweises (SaNa) sind, dürfen Angeln mit Widerhaken verwenden.
- Die Angeln dürfen, mit Ausnahme der Schleppangel und der Gambe (Hegene), einen einzigen Köder mit einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken, insgesamt jedoch höchstens 9 Schenkel aufweisen.
- Lebende Köderfische dürfen für die Fischerei (mit SaNa) nur verwendet werden mit : Fischerei mit dem Schäubli, der Schwebangel, der Senkangel (abgesehen von der Gambe) oder der Setzangel, die von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug verwendet werden.
- Als Köderfische dürfen nicht verwendet werden: Fische mit Gefährdungsstatus, Krebse und Arten, die zu einer im Murtensee standortfremden Art gehören.
- Lebende Köderfische dürfen nur am Maul am Angelhaken befestigt werden.

GAMBE (EGLI UND FELCHEN)

- Es darf nur 1 Gambe verwendet werden, mit max. 5 einfachen Angelhaken.
- Die Verwendung der Gambe ist für Egli vom 15. April bis 31. Mai und für Felchen vom 15. Oktober bis 31. Dezember verboten.
- Ihre Verwendung von einem absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus ist nicht gestattet und es ist verboten, das Wasserfahrzeug an einer Boje oder einem Fischereigerät zu befestigen oder sich diesem auf weniger als 50 m zu nähern.

SCHLEPPANGEL UND ANDERE ANGELN

- Die Schleppangel darf vom 1. November bis zum Ende der Schonzeit der Forelle nicht verwendet werden.
- Es dürfen Schleppangeln mit insgesamt höchstens 8 Ködern pro Fischer und insgesamt höchstens 16 Ködern pro Wasserfahrzeug verwendet werden. Jeder Köder darf höchstens 5 einfache, doppelte oder dreifache Angelhaken aufweisen. Die Angelhaken müssen direkt am Köder befestigt werden.
- Von den folgenden Angeln dürfen höchstens 4 verwendet werden: Schwebangel, Senkangel, Setzangel oder Wurfangel.
- Die vom Ufer aus verwendete Angelrute darf nicht mehr als 10 m vom Fischer entfernt sein.

FREIE FISCHEREI (OHNE PATENT)

- Ohne Patent ist das Fischen mit einer schwimmenden Angel, mit feststehendem Schwimmer und einfachem Angelhaken gestattet.
- Für Kinder unter 14 Jahren ist das Fischen wie folgt gestattet: mit einer Gambe oder mit der Wurfangel von einem Wasserfahrzeug aus, unter der Verantwortung eines Patentinhabers, sowie vom Ufer aus.

Entdecken Sie die Fischerei im Murtensee!



ARTEN UND HÖCHSTFANGZAHL

Art	Schonzeit	Fangmindest-mass [cm]*	Fangzahl pro Tag
Seeforelle	20.10.14 - 16.01.2015 (+18.01.2015)	45	2 (20/Jahr)
	19.10.15 - nicht bestimmt		
Felchen	15. Oktober - 31. Dezember	30	10
Hecht	15. März - 15. April	45	5 (150/Jahr)
Zander	15. April - 31. Mai	-	8
Egli		15	70 (1'500/Jahr)
Wels	15. Mai - 15. Juni	50	-
Aal	-	50	-

* Die Länge eines Fisches wird von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen.

- Der Bitterling ist ganzjährig geschützt.
- Der Fang von einheimischen und eingeführten Krebsen ist verboten.
- Fische müssen schonend gefangen werden.
- Verletzte Fische dürfen nicht lebend gehältert werden.
- Fische sind unverzüglich zu töten ; Fischer, die über einen Sachkundenachweis verfügen, dürfen lebende Fische kurzfristig hälttern; die Fische dürfen durch die Hälterung nicht leiden.
- Gehälterte Fische dürfen nicht wieder ins Wasser ausgesetzt werden.

FANGZEITEN

- | | |
|--------------------------|--|
| Winterzeit
6 – 19 Uhr | <ul style="list-style-type: none"> • Eine halbe Stunde vor Fischereibeginn ist es erlaubt, auf dem See mit trockenen Fischereigeräten zu fahren. |
| Sommerzeit
4 – 22 Uhr | <ul style="list-style-type: none"> • Es ist verboten, sich eine halbe Stunde nach Fischereischluss mit Fischereigeräten oder Fischen auf dem See aufzuhalten. |

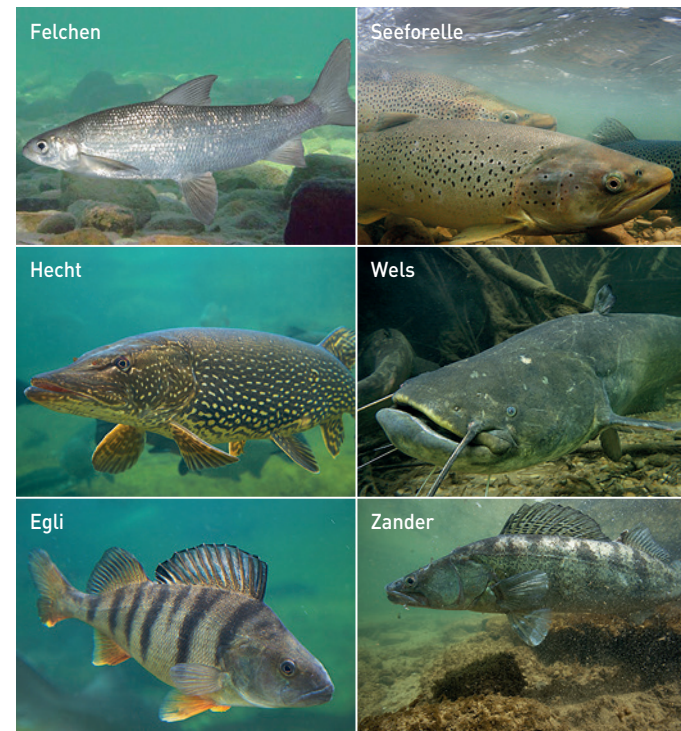


ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

FISCHEREIVERBOT

Jegliche Fischerei ist verboten:

- bei der Einmündung der Broye, innerhalb der Markierungspfähle auf der Seeseite der Mündung;
- in einem Umkreis von 300 m von der Mündung der Broye und des Chandon sowie des Löwenbergbachs während der Schonzeit der Forelle;
- von Molen und Landestegen aus bei der Aus- oder Einfahrt eines Kursschiffes;
- mit einer Wurfangel am Eingang und innerhalb von Häfen;
- weniger als 30 m von den offenen, öffentlichen Badeanstalten entfernt.



Nur Gesetzestexte sind massgebend: Reglement vom 30. August 2012 über die Ausübung der Fischerei im Murtensee in den Jahren 2013, 2014 und 2015. Ausführungsreglement vom 24. April 2009 zum Konkordat über die Fischerei im Murtensee

Wir wünschen Ihnen angenehme und unvergessliche Fischereierlebnisse!